

Aufenthaltsmöglichkeiten zum Spracherwerb nach § 16f Abs. 1 AufenthG (bei Visumpflicht) ab 01.März 2024

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visaverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel und sind ohne Gewähr.

Bitte Folgendes noch beachten:

- *jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung*
- *der Familiennachzug wird ab §29 AufenthG fortfolgend behandelt und muss gesondert beantragt werden.*

Voraussetzungen:

- Zulassung zu einem **Deutsch-Intensivsprachkurs**, der nicht der Studienvorbereitung dient. Es handelt sich in der Regel um einen solchen, wenn täglich Deutschunterricht stattfindet und mindestens 18 Wochenstunden Unterrichtszeit absolviert werden. Abend- und Wochenendkurse sind nicht ausreichend. Für Integrations- und Orientierungskurse nicht möglich.
- **Lebensunterhalt** des Sprachkursteilnehmenden ist für die Dauer des Aufenthalts gesichert. Nachweis durch ein Sperrkonto (1091,20€ x monatliche Aufenthaltsdauer / für das Jahr 2024), eine Verpflichtungserklärung oder Stipendium.
- Für Deutschkurse, die zur Vorbereitung eines Studiums oder einer Ausbildung in Deutschland absolviert werden sollen, wird ein anderes Visum benötigt.
- **Nebenbeschäftigung** im Umfang von bis zu 20 Stunden/ Woche möglich



Ablauf und Zuständigkeiten:

1	Ausland	Deutsch-Intensivsprachkurs in Deutschland finden und anmelden	Spracherwerbsinteressierte/r, Sprachschule
2		Visum zum Spracherwerb bei der zuständigen deutschen Botschaft beantragen Unterlagen: u.a. Reisepass, Finanzierungsnachweis, Anmeldebestätigung für Deutschkurs, Zahlungsnachweis Sprachkurs in Deutschland, Visumantragsformular, gültige Krankenversicherung Siehe Homepage der deutschen Auslandsvertretung für zusätzliche erforderliche Unterlagen	Spracherwerbsinteressierte/r, Botschaft
3		Erteilung des Einreisevisums zum Spracherwerb. Das Visum wird für die Dauer des Sprachkurses, aber längstens für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten erteilt.	Botschaft
4	Deutschland	Einreise in Kreis Lippe mit dem entsprechenden Visum	Spracherwerbsinteressierte/r
5		Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt des lippischen Wohnortes anmelden	Spracherwerbsinteressierte/r, Einwohnermeldeamt der Kommune
6		Aufenthaltserlaubnis (AE) zur Teilnahme am Sprachkurs nach § 16f Abs. 1 AufenthG bei der Ausländerbehörde (ABH) ca. 2 Monate vor Ablauf des Einreisevisums beantragen. Liste der erforderlichen Unterlagen im Vorfeld bei der ABH erfragen. Verlängerungsmöglichkeit der AE zum Zweck des Spracherwerbs sind rechtzeitig mit der Ausländerbehörde (AHB) abzuklären	Spracherwerbsinteressierte/r, ABH Kreis Lippe / ABH Stadt Detmold

Quelle:

[Make it in Germany/](#) Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

[Fachliche Weisungen AufenthG und Beschäftigungsverordnung BA 6.2024](#)

